

RS UVS Kärnten 1992/09/24 KUVS-K2-754/3/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.1992

Rechtssatz

Hat der Beschwerdeführer zwar eine landschaftsrechtliche nicht aber eine wasserrechtliche Bewilligung zur Ablagerung von Autowracks und anderen Gegenständen auf eigenen Grundstücken und ist davon auszugehen, daß es sich dabei um Abfallstoffe handelt, die in Verbindung mit einer unter freiem Himmel vorgenommenen Lagerung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge dazu führen können, daß im Deponiekörper mit Inhaltsstoffen des abgelagerten Materials angereicherte Sickerwässer entstehen, die ohne entsprechende Vorkehrung in das Grundwasser gelangen und dergestalt auf dessen Beschaffenheit einwirken müßten, wobei bereits kleine Verluste an Benzin oder Öl das Grundwasser nachteilig beeinflussen, wird eine Verwaltungsübertretung nach dem Wasserrechtsgesetz mit schwerem Schuldvorwurf verwirklicht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at